

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 18/2014 –

27.08.2014

Teilhabebedarf eines behinderten Kindes und Einsatz eines bereits vorhandenen Familienfahrzeugs Anmerkung zum Urteil des BSG vom 12.12.2013 – B 8 SO 18/12 R

Von Dr. Thomas Stähler

I. Thesen des Autors

1. Die Beurteilung, wie sich eine Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit des behinderten Menschen auswirkt, richtet sich nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und dem ihr zugrunde liegenden bio-psycho-sozialen Modell.
2. Für Leistungsbewilligung und -durchführung sind auf Grundlage des individuellen Teilhabebedarfs die Personenzentrierung, Ganzheitlichkeit und Individualisierung handlungsleitend.

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche, bei behinderten Kindern der Wünsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalles.
2. Das Angewiesensein auf ein Kraftfahrzeug (Kfz) ist dann zu verneinen, wenn die Teilhabeziele mit dem öffentlichen Personennahverkehr und ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme eines Behindertenfahrdienstes zumutbar verwirklicht werden können.
3. Die Frage, ob eine Verpflichtung zum Einsatz eines bereits vorhandenen Kfz besteht, entscheidet sich auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Verhältnisse der Einstandsgemeinschaft.

III. Der Fall

Der 2003 geborene Kläger ist von Lissenzephalie Typ I, einer durch eine Genmutation bewirkten unvollständigen Entwicklung des Gehirns betroffen. Er ist deshalb in seiner Entwicklung erheblich verzögert, auf den Rollstuhl angewiesen und hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen „aG“, „G“, „B“ und „H“ (§ 69 Abs. 5 SGB IX, § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung).¹ Seit dem 1. Dezember 2008 erhält er Pflegegeld nach Pflegestufe III und wird zu Hause von seiner Mutter betreut, weil er wegen behinderungsbedingter Überforderung keinen Kindergarten bzw. keine Schule besuchen kann. Der Vater des Klägers hat ein Kraftfahrzeug, um zwei bis drei Tage in der Woche an seinem Dienort zu arbeiten. An den anderen Tagen arbeitet er zu Hause. Nach dem klägerischen Vorbringen benötigt die Familie ein weiteres Fahrzeug für den Transfer des Klägers zu therapeutischem Reiten, Krankengymnastik, Arztbesuchen, Ausflügen, Urlauben, Kultur- und Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Einkäufen und sonstigen Erledigungen.

IV. Die Entscheidung

Das Bundessozialgericht (BSG) bejaht zunächst das Vorliegen der personenbezogenen Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XII, der Kläger sei durch seine **Gehbehinderung** in seiner körperlichen Funktion (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 1 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO) und durch die unvollständige

¹ Die Merkzeichen haben folgende Bedeutung: „aG“ steht für außergewöhnliche Gehbehinderung, „G“ für erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, das Merkzeichen „B“ berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und „H“ bedeutet „hilflos“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Entwicklung seines Gehirns **auch in seiner geistigen Funktion** (§ 2 Eingliederungshilfe-VO) **wesentlich behindert**. Zur Beurteilung der „Wesentlichkeit“ ist bereits nach einer früheren BSG-Entscheidung² nicht etwa maßgebend, wie stark die geistigen Kräfte beeinträchtigt sind und in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit auswirkt.

Das BSG bejaht des Weiteren auch die grundsätzliche **Eignung der Anschaffung des Kfz** zum Erreichen der Eingliederungsziele. Hinsichtlich des Umfangs der **gesellschaftlichen Kontakte** des Klägers stellt das Gericht als wesentlich heraus, dass der Kläger **wegen der Schwere seiner Behinderung** keinen Kindergarten und keine Schule besuchen konnte, ihm also **lediglich Aktivitäten außerhalb dieses gesellschaftlichen Bereichs** verblieben, um überhaupt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Deshalb könnten Einkaufsfahrten oder regelmäßige Besuche von Verwandten und Freunden zur Teilhabe erforderlich gewesen sein, wenn auf andere Art und Weise ein Erleben von üblichen gesellschaftlichen Kontakten mit Menschen außerhalb der Familie und das Erlernen von entsprechenden Umgangsformen und Verhaltensweisen nicht hinreichend möglich waren und die Fahrten gerade deshalb mit dem Kläger unternommen wurden. Insoweit gingen seine zu berücksichtigenden **Teilhabebedürfnisse** über die von nicht behinderten nicht sozialhilfebedürftigen Kindern gleichen Alters – als hier maßgeblicher **Vergleichsgruppe** – hinaus. Zur Frage der **Angewiesenheit auf ein Kfz** sieht sich das BSG auch keineswegs in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das bereits in seiner Entscheidung vom 27.10.1977³ be-

² Vgl. BSG, Urt. v. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, BSGE 112, 196.

³ BVerwG, Urt. v. 27.10.1977 – V C 15.77, BVerwGE 55, 31.

tont hat, dass ein Kfz typischerweise ein der Eingliederung eines behinderten Menschen dienendes **Hilfsmittel** ist und die Angewiesenheit auf ein solches eine ständige, nicht nur vereinzelte oder nur gelegentliche Nutzung voraussetzen soll. Für die Beurteilung der Notwendigkeit, ständig ein Kraftfahrzeug zu benutzen, sei – so das BVerwG in einer späteren Entscheidung⁴ – auf die gesamten Lebensverhältnisse des behinderten Menschen abzustellen.

Vorliegend verweist das BSG zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht (LSG) zurück, für diese Entscheidung stellt es jedoch **strenge Kriterien** auf: Zunächst sei zu prüfen, ob das Kind auf **öffentliche Verkehrsmittel** oder auf einen **Behinderterfahrdienst** verwiesen werden könne. Weiter sei Voraussetzung für die Gewährung der Leistung, dass **kein Familienfahrzeug** zur Verfügung stehe. Deshalb sei zu überprüfen, ob der Pkw des Vaters von seiner Größe und Beschaffenheit ggf. nach einem barrierefreien Umbau, genutzt werden könne. Dass der Vater des Klägers zwei bis drei Tage in der Woche mit diesem Fahrzeug an seinem Dienort sei, lasse nur dann eine andere Sichtweise zu, wenn der Kläger überfordert wäre, wenn verschiedene Termine auf einen Tag hätten gelegt werden müssen. Stehe ein (Privat-)Fahrzeug zur Verfügung, sei es aber etwa wegen seiner Größe oder aus anderen Gründen zum Transfer des Kindes **ungeeignet**, müsse dieses Kfz verkauft und der Erlös für den Kauf eines geeigneten Kfz verwendet werden. Zur entscheidenden Frage, ob der Kläger **auf ein Kfz angewiesen** ist oder ob andere Möglichkeiten (wie ausgeführt) als die Benutzung eines Kfz zur Verwirklichung der Teilhabeziele zumutbar hätten genutzt werden können, bedarf es noch tatsächlicher Feststellungen des LSG, ebenso gem. § 19 Abs. 3 i. V. m. §§ 82 ff. SGB XII zur Frage der **Zu-**

mutbarkeit einer Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen bei einer hier vorzunehmenden **Gesamtbetrachtung** der Verhältnisse der **Einstandsgemeinschaft**. In Abgrenzung zur bloßen Wohngemeinschaft oder losen Beziehung ist eine solche nämlich gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Partner dieser Einstandsgemeinschaft füreinander mit ihrem Einkommen und Vermögen eintreten müssen bzw. wollen. Auch ist das umfassende Prinzip familiärer Solidarität mit der Pflicht zu Beistand und Rücksicht Grundlage der gesamten Ausgestaltung des Eltern-Kind-Verhältnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch (siehe § 1618a BGB).

V. Würdigung/Kritik

Nach § 53 Abs. 4 SGB XII gelten für die **Leistungen zur Teilhabe** die Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus dem SGB XII und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Den allgemeinen Rechtsrahmen für Leistungen der Eingliederungshilfe bilden § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 26, 33, 41 und 55 SGB IX sowie die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 60 SGB XII erlassene **Eingliederungshilfe-VO**.

Um eine **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** zu ermöglichen, erhalten im Rahmen der **Eingliederungshilfe** Menschen mit Behinderungen in angemessenem Umfang Hilfe zur Beschaffung eines Kfz, für den Umbau sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung des Fahrzeugs. Die Hilfe zur Beschaffung eines Kfz wird nach § 8 Abs. 1 Eingliederungshilfe-VO in angemessenem Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung (insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben) auf die Benutzung des Kfz angewiesen ist. Bei Teilhabe am Arbeitsleben findet die – vorliegend nicht einschlägige – **Kraftfahrzeughilfe-Verordnung** (KfzHV) Anwendung;

⁴ BVerwG, Urt. v. 20.07.2000 – 5 C 43/99, BVerwGE 111, 328.

die Leistungen hiernach setzen voraus, dass erstens der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen, und zweitens der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt (§ 3 Abs. 1 KfzHV).

Das Kfz muss als grundsätzlich geeignete Eingliederungsmaßnahme **unenitlich zum Erreichen der Eingliederungsziele** sein, d. h. gemäß § 4 SGB IX, um eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. **Behinderung** „konstituiert sich“ hierbei gemäß der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**) in **Wechselwirkung** zwischen dem Gesundheitsproblem einer Person und ihrem persönlichen Hintergrund mit daraus resultierender Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit. Umfassender als nach dem SGB IX (§ 2) liegt gemäß der ICF eine Behinderung dann vor, wenn Körperfunktionen/-strukturen von denen abweichen, die für einen gesunden Menschen typisch sind, oder eine Person nicht mehr das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem erwartet wird, oder sie ihr Dasein in allen ihr wichtigen Lebensbereichen nicht mehr in der Art und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwartet wird.⁵ Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-Behindertenrechtskonvention** – UN-BRK) bestimmt in seinem Art. 1, dass zu den Menschen mit Behinderungen Menschen zählen, die langfristige körperliche, seeli-

sche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft **hindern können**.

Die ICF erlaubt, den Zustand der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit einer Person vor ihrem gesamten **Lebenshintergrund (Kontext)**, einschließlich der Förderfaktoren (z. B. barrierefreie Zugänge, Verfügbarkeit von Hilfsmitteln, Medikamenten und Sozialleistungen) und Barrieren (z. B. schlechte Erreichbarkeit von Leistungserbringern, fehlende soziale und finanzielle Unterstützung), zu beschreiben. Mit **Teilhabe** (§ 1 SGB IX) wird die Entfaltung einer Person im Sinne des Einbezogenseins in allen ihr wichtigen Lebensbereichen (ICF: Domänen) bezeichnet; eine Beeinträchtigung der Aktivitäten/Teilhabe kann auftreten beim Lernen und der Wissensanwendung, bei allgemeinen Aufgaben und Anforderungen, der Kommunikation, der Mobilität, der Selbstversorgung, im häuslichen Leben, bei interpersonellen Interaktionen und Beziehungen, in bedeutenden Lebensbereichen und im Leben in der Gemeinschaft.

Dem behinderten Menschen ist die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu bewirken, dass er so weit wie möglich unabhängig von Pflege wird (§ 53 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 1 SGB IX). Hierbei gilt ein **individueller und personenzentrierter Maßstab**, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalles entgegensteht.⁶ Mithin richtet es sich nach den **individuellen Bedürfnissen** unter Berücksichtigung der **Wünsche** des behinderten Menschen, bei behinderten Kindern der Wünsche der Eltern, orientiert am Kin-

⁵ BAR: ICF-Praxisleitfaden 3, S. 14.

⁶ BSG, Urt. v. 02.02.2012 – B 8 SO 9/10 R, SozR 4-5910 § 39 Nr. 1.

deswohl nach den Umständen des Einzelfalles, in welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt (§ 9 Abs. 2 SGB XII, vgl. auch § 9 Abs. 1, § 1 Satz 2 SGB IX). Die Frage der **Angemessenheit** (§ 9 Abs. 2 SGB XII) oder auch – nahezu synonym – **Berechtigung** (§ 9 Abs. 1 SGB IX) eines Wunsches entscheidet sich erst im konkreten Fall im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (und nicht etwa bereits auf der abstrakten Normebene)⁷ Ungeeignete ebenso wie praktisch nicht realisierbare Leistungen können jedenfalls aber nicht erfolgreich gewünscht werden.⁸

VI. Ausblick/Praktische Konsequenzen

Die Argumentation des BSG ist rechtlich gut nachvollziehbar. Allerdings steht zu befürchten, dass die vom Gericht vertretene – in den Folgewirkungen auf Familien bzw. allgemein: Einstandsgemeinschaften nicht unproblematische – Argumentation bezüglich eines zweiten Pkw der Familie sich in den Entscheidungen der Sozialgerichte wiederfinden wird.

Stärker noch als derzeit bereits vor allem in der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung erkennbar, steht andererseits aber auch allgemein zu erwarten, dass neuere Rechtsentwicklungen auf nationaler wie EU- und internationaler Ebene zugunsten einer Verbesserung der Rechte behinderter Menschen zunehmend in die Entscheidungsfindung der Gerichte Eingang finden werden. So legt neben den bereits oben erwähnten gesetzlichen/normativen Grundlagen auch die **UN-BRK** mit ihren für das Sozialrecht relevanten Normierungen verbindliche Regeln

zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor allem bezogen auf die Grundsätze der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, der Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und nicht zuletzt der Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen nebst ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität fest. Anstrengungen sind dementsprechend zu unternehmen und wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des (auch kulturellen) Lebens zu erreichen und zu bewahren. Nicht nur der Nationale Aktionsplan (**NAP**) der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK, sondern auch **Aktionspläne** staatlicher Stellen wie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts mit konkreten Zielen, Maßnahmen und Aktionen dienen dazu, die Vorgaben der UN-BRK in konkretes und verbindliches Handeln zu übersetzen.⁹

Wie an den hier lediglich noch stichwortartig zu erwähnenden **rechtspolitischen Vorhaben**: Reform der Eingliederungshilfe und neues Bundesteilhabe-/ Bundesleistungsgesetz, Evaluationsvorhaben zum BGG (Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen), SGB IX und NAP erkennbar, ist der Weg vorgezeichnet und geht die Entwicklung insgesamt hin zu einer Berücksichtigung der Situation von Menschen mit Behinderungen quer durch alle Lebensbereiche im Sinne einer umfassenden Teilhabe in einer inklusi-

⁷ Luthé in: jurisPK-SGB IX, § 9 Rn.24; Giese, Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines behindertengerechten Kraftfahrzeugs – Anmerkung zu LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 26.09.2012, Beitrag A5-2013 unter www.reha-recht.de.

⁸ Welti in: HK-SGB IX, § 9 Rn. 19.

⁹ Weitere Informationen zum Nationalen Aktionsplan und zu weiteren Aktionsplänen finden sich auf der Themenseite in der Infothek des Diskussionsforums unter: <http://www.reha-recht.de/infothek/aus-der-politik/bundesebene/nationaler-aktionsplan-der-bundesregierung/#c1329>.

ven Gesellschaft.¹⁰ **Handlungsleitende Prinzipien** sind dabei Personenzentrierung („der Mensch im Mittelpunkt“, in seiner individuellen Lebenssituation), Ganzheitlichkeit und Individualisierung. Insoweit wird eine sinnige Eingliederungshilfereform unter den – entscheidenden – Stichworten Bedarfsermittlung, Teilhabeplanung und Gesamtsteuerung/Gesamtverantwortung auch nur unter Bezugnahme auf das SGB IX und die Zusammenhänge im Sozialleistungssystem vorstellbar sein.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

¹⁰ Vgl. hierzu Welti, Das neue Teilhaberecht – Reform des SGB IX, Beitrag D6-2014 unter www.reha-recht.de.